

Satzung der Gemeinwohl im Tal eG

Stand Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Name und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Name & Sitz der Genossenschaft

Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5.1 Kündigung der Mitgliedschaft

§ 5.2 Übertragung des Geschäftsguthabens

§ 5.3 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

§ 5.4. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

§ 5.5 Ausschluss eines Mitgliedes

§ 6 Auseinandersetzung

Rechte und Pflichten

§ 7.1 Allgemeine Rechte der Mitglieder

§ 7.2 Recht auf wohnliche Versorgung und Nutzung von Räumlichkeiten, Einrichtungen & Flächen

§ 7.3 überlassung von Wohnungen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Flächen

§ 8 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Guthaben und Haftung

§ 9.1 Geschäftsanteile

§ 9.2 Weitere Anteile

§ 9.3 Geschäftsguthaben

§ 10 Nachschusspflicht

Rechnungswesen, Bilanz und Rücklagen

§ 11 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

§ 12 Rücklagen

§ 13 Verwendung des Bilanzgewinnes

§ 14 Verlustdeckung

Organe der Genossenschaft

§ 15 Organe

§ 16.1 Bestand, Dauer und Wahl des Vorstandes

§ 16.2 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

§ 16.3 Sorgfaltspflicht des Vorstandes

§ 16.4 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

§ 17.1 Aufsichtsrat

§ 17.2 Aufgaben des Aufsichtsrats

§ 17.3 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrats

§ 17.4 Sitzungen des Aufsichtsrats

§ 17.5 Gemeinsame Beratungen und Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

§ 18 Ausübung der Mitgliedschaftsrechte

Generalversammlung

§ 19.1 Stimmrecht in der Generalversammlung

§ 19.2 Generalversammlung

§ 19.3 Einberufung der Generalversammlung

§ 19.4 Leitung der Generalversammlung und Beschlussfassung

§ 19.5 Protokoll

§ 19.6 Zuständigkeit der Generalversammlung

§ 20 Mehrheitserfordernisse

§ 21 Auskunftsrecht

Bekanntmachungen

§ 22 Bekanntmachungen

Prüfung der Genossenschaft und Prüfungsverband

§ 23 Prüfung

Auflösung und Abwicklung

§ 24 Auflösung und Abwicklung

Gerichtsstand und Schlichtungsverfahren

§ 25 Gerichtsstand

§ 26 Schlichtungsverfahren

Schlussbestimmungen

§ 27 Schlussbestimmungen

Name und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Name und Sitz der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen „Gemeinwohl im Tal eG“. Der Sitz der Genossenschaft ist in 99438 Tonndorf.

Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist eine gute, sichere, ökologische, sozial verantwortbare und preisgünstige Wohnraumversorgung der Mitglieder der Genossenschaft. Zweck der Genossenschaft ist außerdem die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch die Schaffung von sozial und ökologisch verantwortbaren Lern- und Arbeitsorten sowie sonstiger den Mitgliedern förderlicher kultureller und sozialer Infrastruktur in einem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Insbesondere fördert die Genossenschaft gemeinschaftliches, selbstbestimmtes Wohnen unter Einbeziehung von Selbsthilfearbeiten, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung durch ihre Mitglieder.
- (3) Die Genossenschaft kann Grund und Boden sowie Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen für ihre Mitglieder erwerben, errichten, modernisieren, bewirtschaften, veräußern und betreuen, und entzieht diese dauerhaft jeglicher spekulativer Verwertung. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, der nachhaltigen Dorf- und Regionalentwicklung, der Infrastruktur und der Selbstversorgung anfallenden Aufgaben übernehmen.
- (4) Die Genossenschaft kann zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung ihrer Mitglieder Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Räume für Gewerbetreibende und Initiativen, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen bereitstellen und alle in diesen Bereichen anfallenden Aufgaben übernehmen.
- (5) Die Genossenschaft kann land- und forstwirtschaftliche Flächen erwerben, bewirtschaften, veräußern und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Land- und Forstwirtschaft anfallenden Aufgaben übernehmen.
- (6) Die Genossenschaft kann selbst Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (7) Auch bei der Bewirtschaftung werden Formen der Selbstverwaltung realisiert. Die Mitglieder, welche Wohn-, Lern- und Arbeitsräume der Genossenschaft nutzen, sollen sich in Haus-, Lern- und Arbeitsgemeinschaften organisieren. Diese verwalten die von ihnen genutzten Liegenschaften und sind gegenüber der Genossenschaft verantwortlich.
- (8) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die Genossenschaft bei den Baumaßnahmen wie auch bei der Bewirtschaftung weitestgehend auf Umweltverträglichkeit und die Grundsätze der solidarischen Ökonomie achten. Weitere Grundsätze kann die Genossenschaft in Form eines von der Generalversammlung beschlossenen Grundlagenbeschlusses festhalten.
- (9) Der Vorstand kann den Geschäftsbetrieb auch auf Nichtmitglieder ausdehnen.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen sowie Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Voraussetzung ist die Nutzung der Leistungen der Genossenschaft.
- (2) Wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, kann als investierendes Mitglied zugelassen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von der Antrag stellenden Person unterzeichneten, unbedingten Beitrittserklärung, die den Vorschriften des § 15a GenG genügt sowie des Beschlusses der Aufnahme als neues Genossenschaftsmitglied durch die Generalversammlung.
- (2) Zum Erwerb der investierenden Mitgliedschaft bedarf es einer von der Antrag stellenden Person unterzeichneten, unbedingten Beitrittserklärung, die den Vorschriften des § 15a GenG genügt. In dieser ist ausdrücklich der Beitritt als investierendes Mitglied zu erklären. Die Aufnahme von investierenden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann durch Beschluss Voraussetzungen festlegen, bei deren Vorliegen die Zulassung von investierenden Mitgliedern durch den Vorstand durch die Generalversammlung als im Vorhinein genehmigt gilt. Ein investierendes Mitglied muss eine Beitrittserklärung unterschreiben, die der Vorstand genehmigt.
- (3) Lehnen die Mitglieder die Zulassung ab, so ist dies der Antrag stellenden Person durch den Vorstand unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Kündigung,
 - (b) Übertragung des Geschäftsguthabens,
 - (c) Tod,
 - (d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
 - (e) Ausschluss.

§ 5.1 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Genossenschaft spätestens ein Jahr vor Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung erklären. Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.
- (2) Das Mitglied hat ein außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67a GenG, wenn die Generalversammlung
 - (a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - (b) die Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - (c) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre oder
 - (d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- und Dienstleistungen beschließt.Das Kündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats ab dem Eintritt der Voraussetzung für das außerordentliche Kündigungsrecht zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 5.2 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf ein anderes Mitglied übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern die erwerbende Person mit der erforderlichen Anzahl an Geschäftsanteilen bereits Mitglied ist oder wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist jedoch nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens der veräußernden Person eine ggf. festgelegte zulässige Höchstzahl der Geschäftsanteile bei der erwerbenden Person nicht überschritten wird.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Ist die erwerbende Person nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss sie die Mitgliedschaft erwerben.
- (4) Das Ausscheiden des übertragenden Mitglieds ist unverzüglich durch den Vorstand in die Mitgliederliste einzutragen. Das Mitglied ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 5.3 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

- (1) Stirbt ein Mitglied, so geht seine Mitgliedschaft auf die Erb*innen über. Die Mitgliedschaft der Erb*innen endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Die Generalversammlung kann auf Antrag der Erb*innen beschließen, die Mitgliedschaft fortzuführen. Wenn mehrere Erb*innen vorhanden sind, können diese ihr Stimmrecht gegenüber der Genossenschaft nur durch eine/n gemeinschaftliche/n Vertreter*in geltend machen und ausüben.

§ 5.4. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

- (1) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der/die Gesamtrechts-nachfolger*in die Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres fort.

§ 5.5 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Geschäftsjahresende aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - (a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung, unter Androhung des Ausschlusses, den satzungsmäßigen und sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt (Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht.),
 - (b) wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen oder durch anderes genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft und unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - (c) wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - (d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist (Mitglieder, die sich für eine längere Dauer nicht an dem zuletzt mitgeteilten Wohn- oder Geschäftssitz aufhalten werden, haben die Genossenschaft hierüber vorher zu informieren.),
 - (e) bei wiederholter Kundgabe von diskriminierenden oder rechtsextremenhaltungen und der fehlenden Bereitschaft, diese zu reflektieren sowie bei Mitgliedschaft in rechtsextremen

Parteien und Organisationen,

(f) wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,

(g) wenn es über längere Zeit erhebliche Konflikte mit seinem Umfeld ignoriert oder ihre Bearbeitung durch Gespräche aller beteiligten Konfliktparteien mit einem/r Mediator*in verweigert,

(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Die erforderliche Mehrheit berechnet sich aus der Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Vor der Beschlussfassung ist der auszuschließenden Person Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihr die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsgemäße Ausschließungsgrund unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(4) Vom Zeitpunkt der Absendung dieser Mitteilung an kann die ausgeschlossene Person nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen. An der Beschlussfassung des Ausschlusses kann sie nicht teilnehmen.

§ 6 Auseinandersetzung

(1) Mit der ausgeschiedenen Person hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist. Die Genossenschaft kontaktiert die ausgeschiedene Person dabei an ihrer zuletzt bekannten Meldeadresse.

(2) Das Auseinandersetzungsguthaben ist der ausgeschiedenen Person binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz.

(3) Das ausgeschiedene Mitglied kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben verlangen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

(4) Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§9.3 (1)).

(5) Der Anspruch auf Auszahlung verjährt nach 3 Jahren.

Rechte und Pflichten

§ 7.1 Allgemeine Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.

Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung, haben jedoch ein Recht auf die Teilnahme an den Versammlungen. Eine Ausnahme bildet §14 Abs.4.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

(3) Jedes Mitglied ist vor allem berechtigt,

(a) Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen und an sonstigen Vorteilen, welche die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, teilzunehmen. Die wohnliche Versorgung durch die Nutzung von genossenschaftlichem Wohnraum ist dabei stets abhängig von der

Raumkapazität der Genossenschaft.

- (b) an der Gestaltung, den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
- (c) in der Generalversammlung Anträge zu stellen,
- (d) Einsicht in alle Bücher und Unterlagen der Genossenschaft zu nehmen (bei persönlichen Angaben bedarf es der Zustimmung der Betroffenen) und eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrats zu fordern gemäß § 11.3,
- (e) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen gemäß § 9.2,
- (f) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 5.1 zu kündigen,
- (g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf ein anderes Mitglied zu übertragen (§ 5.2),
- (h) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 6 zu fordern.

§ 7.2 Recht auf wohnliche Versorgung und Nutzung von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Flächen

- (1) Das Recht auf Inanspruchnahme von Betreuungs- und Dienstleistungen steht in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Die Genossenschaft soll angemessene Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Objekten, Genossenschaftswohnungen, gemeinschaftlich genutzten Wohn-, Lern- und Arbeitsräumen, sowie sonstigen Einrichtungen, Räumlichkeiten, Gebäuden & Flächen bilden. Angemessene Preise werden dabei unter Berücksichtigung einer Kosten- und Aufwandsdeckung einschließlich der ausreichenden Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamttrentabilität der Genossenschaft gebildet. Eine Angemessenheit beinhaltet zudem die Berücksichtigung des sozialen Hintergrunds des Mitgliedes und evtl. Nachteilsausgleiche.
- (3) Die Genehmigung von Untermietverträgen bleibt dem Vorstand vorbehalten.
- (4) Der Vorstand kann die Vermietung von Räumen, auch Gewerberäumen, an Nichtgenoss*innen vornehmen.
- (5) Aus den vorstehenden Bestimmungen kann kein einklagbarer Anspruch des einzelnen Mitgliedes abgeleitet werden (§ 7.1 (3) (a) ist zu beachten).

§ 7.3 Überlassung von Wohnungen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Flächen

- (1) Die Überlassung von Wohnungen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Flächen an ein Mitglied begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitglieds.
- (2) Das Nutzungsverhältnis kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

§ 8 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten.

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen.
- (3) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
 - (a) Übernahme eines Geschäftsanteils (nach § 9.1) und fristgemäße Zahlungen darauf,
 - (b) die Teilnahme am Verlust (§ 14),

(c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Generalversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).

- (4) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung festgesetztes, angemessenes Entgelt zu erbringen, getroffene Vereinbarungen zu erfüllen sowie einen festgesetzten Finanzierungsbeitrag zu erbringen.
- (5) Jedes Mitglied, das einen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat, ist verpflichtet, für die Einrichtung und den Erhalt des genossenschaftlichen Eigentums Eigenleistungen in Form von Selbsthilfeeleistungen und Finanzierungsbeiträgen nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Generalversammlung beschließt.
- (6) Mitglieder haben die Pflicht, sich nach ihren Möglichkeiten an der Selbstverwaltung des von ihnen bewohnten bzw. benutzten Objektes und der Genossenschaft als Ganzes zu beteiligen.
- (7) Bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten aus abgeschlossenen Verträgen sind im Rahmen der genossenschaftlichen Treupflicht die Belange der Gesamtheit der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

Guthaben und Haftung

§ 9.1 Geschäftsanteil

- (1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile. Ein Geschäftsanteil beträgt 250,- Euro.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens einen Geschäftsanteil zu übernehmen.
- (3) Jeder Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 9.2 Weitere Anteile

- (1) über die nach § 9.1 Abs. 2 übernommenen Geschäftsanteile hinaus können die Mitglieder weitere Anteile freiwillig übernehmen, wenn alle zuvor übernommenen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat.
- (2) Die Anzahl der weiteren Anteile, mit denen ein Mitglied sich beteiligen kann, kann von der Generalversammlung gemäß §19.6 Abs.1 Buchstabe h der Satzung beschränkt werden.
- (3) Die weiteren Anteile können spätestens ein Jahr vor dem Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung zum Ende dieses Geschäftsjahres gekündigt werden.

§ 9.3 Geschäftsguthaben

- (1) Die Einzahlung auf den/die Geschäftsanteil/e bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (2) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist nicht zulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 10 Nachschusspflicht

- (1) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Rechnungswesen, Bilanz und Rücklagen

§ 11 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Genossenschaft bis zum 31.12. des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag der Verwendung des Bilanzgewinns oder Deckung des Bilanzverlustes bis spätestens zum 30. Mai jeden Jahres dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und dann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Generalversammlung zuzuleiten.
- (4) Der Jahresabschluss muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen auf andere Weise zur Kenntnis gebracht werden. Auf Verlangen und gegen Kostenerstattung kann das Mitglied eine Abschrift dieser Dokumente ausgehändigt bekommen.
- (5) Der Generalversammlung ist neben dem Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr auch ein Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die Rücklage 25% der Bilanzsumme erreicht hat.
- (3) Im übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden, über deren Verwendung die Generalversammlung beschließt.

§ 13 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) über die Verwendung eines Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.
- (2) Geschäftsguthaben werden nicht verzinst.
- (3) Der Bilanzgewinn kann zur Bildung anderer Ergebnisrücklagen verwandt, auf neue Rechnung vorgetragen oder unter den Mitgliedern als Gewinn verteilt werden.

§ 14 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so hat die Generalversammlung insbesondere darüber zu beschließen, in welchem Umfang der Verlust durch Heranziehung der gesetzlichen Rücklage, Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen oder Verminderung der Geschäftsguthaben zu beseitigen ist. Eine Kombination aus diesen Verlustdeckungsmaßnahmen ist zulässig. Der Vortrag eines Jahresfehlbetrages auf neue Rechnung wird durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.
- (4) Bei Beschlussfassungen zu den in Absatz 1 bis 3 genannten Punkten haben auch die investierenden Mitglieder in der Generalversammlung ein Stimmrecht. Die Gewichtung der Stimmen der investierenden Mitglieder in der Generalversammlung darf

entsprechend dem Genossenschaftsgesetz 25% der Gesamtzahl der Stimmen nicht überschreiten.

Organe der Genossenschaft

§ 15 Organe

- (1) Die Genossenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Diese kann weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten und in angemessenen Grenzen zu halten.
- (3) Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn die Generalversammlung dieser zugestimmt hat.
- (4) Mit Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Geschäftsbereich der Genossenschaft nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat. Die Betroffenen haben hierbei kein Stimmrecht. über Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne dieses Absatzes ist der Mitgliedschaft zu berichten.

§ 16.1 Bestand, Dauer und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Amtszeit abgeschlossen werden.
- (4) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten, über welche die Generalversammlung beschließt. Ihr Auftragsverhältnis erlischt mit dem Ablauf der Amtszeit oder der Abwahl.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Möchte ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode sein Amt niederlegen, ist dies dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand muss sodann innerhalb von sechs Wochen eine Generalversammlung einberufen, die ein neues Vorstandsmitglied wählt.

§ 16.2 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des GenG und der Satzung. Er leitet seine Beschlüsse aus den Beschlüssen der Generalversammlung ab.
- (2) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied mit einer/m Prokuristin/en vertreten.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie dem Namen der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.
- (4) Die Erteilung von Prokura, Handlungs- und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die im

Konsent durch die bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen sind. Konsent im Sinne dieser Satzung bedeutet ohne Gegenstimme. Enthaltungen zählen dabei nicht als Gegenstimme.

- (7) Niederschriften über Beschlüsse sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (8) Eine Beschlussfassung ist auch per E-Mail, andere elektronische Textmedien, fernmündlich oder per Videokonferenz möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen möchten, zustimmen.
- (9) Die Termine der Vorstandssitzungen sind allen Mitgliedern spätestens eine Woche zuvor mitzuteilen.

§ 16.3 Sorgfaltspflicht des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer/s ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin/leiters einer Genossenschaft anzuwenden. über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner*innen verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt einer/s ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin/leiters einer Genossenschaft angewandt haben.
- (3) Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.
- (4) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.
- (5) Solange die Genossenschaft nicht ins Genossenschaftsregister eingetragen ist, ist der geschäftsführende Vorstand der Genossenschaft verpflichtet, bei jedem Rechtsgeschäft auf die Beschränkung seiner Vertretungsmacht hinzuweisen und Rechtsgeschäfte nur unter Beschränkung der Haftung auf das Vermögen der Genossenschaft abzuschließen.

§ 16.4 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat insbesondere
 - (a) die Geschäfte entsprechend dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft zu führen,
 - (b) die für den ordentlichen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - (c) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - (d) der Generalversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten,
 - (e) dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu erteilen,
 - (f) den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Vorschlag der Verwendung des Bilanzgewinns oder Deckung des Bilanzverlustes bis spätestens zum 30. Mai jeden Jahres dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und dann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der

Generalversammlung zuzuleiten,

(g) die Liste der Mitglieder der Genossenschaft zu führen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Ein Konsent wird angestrebt. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung Gehör zu geben.

§ 17.1 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Genossenschaft. Er bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter*in. Die Anzahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf entsprechend dem Genossenschaftsgesetz ein Viertel der Gesamtzahl nicht überschreiten.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Er arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Generalversammlung kann eine Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmen.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Es ist nicht möglich, gleichzeitig dem Vorstand und dem Aufsichtsrat anzugehören.

§ 17.2 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht an andere Personen übertragen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 17.3 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrats

- (1) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 16.3 sinngemäß.

§ 17.4 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, Sitzungen ab.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Mitglieder der Genossenschaft in Textform zu seinen Sitzungen einzuladen, wenn dem keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Die Mitglieder des Vorstandes sind stets zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen. In den Sitzungen des Aufsichtsrates haben nur dessen Mitglieder Stimmrecht. Der Aufsichtsrat kann beschließen, ohne die Mitglieder des Vorstandes zu tagen.
- (3) Eine Aufsichtsratsitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand dies unter der Angabe des Zweckes und der Gründe

verlangen.

- (4) Der Aufsichtsrat soll seine Beschlüsse im Konsent fassen. Kommt ein Konsent nicht zustande, kann die Minderheit die Einberufung einer Generalversammlung durch den Vorstand verlangen, die dann innerhalb von sechs Wochen einberufen werden muss zum Ziel der Entscheidungsfindung.
- (5) Eine Beschlussfassung ist auch per E-Mail, andere elektronische Textmedien, fernmündlich oder per Videokonferenz möglich, wenn die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung deren/dessen Stellvertreter*in dies bestimmen.
- (6) Niederschriften über Beschlüsse sind von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 17.5 Gemeinsame Beratungen und Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung über:
 - (a) Vorlagen an die Generalversammlung für die der Generalversammlung zustehenden Entscheidungen,
 - (b) Stellungnahmen zu Vorlagen für die Generalversammlung,
 - (c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen.
- (2) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens einmal jährlich abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von einem Mitglied des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (3) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzung ist es erforderlich, dass jedes Organ für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- (4) Eine Beschlussfassung ist auch per E-Mail, andere elektronische Textmedien, fernmündlich oder per Videokonferenz möglich, wenn alle Mitglieder, die an der Sitzung teilnehmen möchten, zustimmen.

Generalversammlung

§ 18 Ausübung der Mitgliedschaftsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

§ 19.1 Stimmrecht in der Generalversammlung

- (1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter*innen, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter*innen ausgeübt.
- (3) Das Mitglied oder sein/e gesetzliche/r Vertreter*in können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (4) Niemand kann für sich oder eine andere Person das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie/er oder das vertretene Mitglied zu entlasten, von einer

Verbindlichkeit zu befreien oder aus der Genossenschaft auszuschließen ist, oder ob die Genossenschaft gegen sie/ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 19.2 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche, jährliche Generalversammlung muss spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können, abgesehen von den im GenG oder in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, in denen ihre Einberufung zwingend vorgeschrieben ist, nach Bedarf stattfinden.

Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

§ 19.3 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand der Genossenschaft einberufen.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung in Textform an die Mitglieder der Genossenschaft.
- (3) Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Generalversammlung nicht mitgezählt.
- (4) Soll die Generalversammlung über Satzungsänderungen beschließen, muss in der Einladung die beantragte Satzungsänderung in ihrer Neufassung in Textform mitgeteilt werden.
- (5) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (6) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich müssen Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 4 soweit sie zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn dies von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern gefordert wird, und wenn sie spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind.
Der Vorstand ist dazu verpflichtet, auf die rechtzeitige Bekanntmachung der zu beschließenden Gegenstände hinzuwirken. Diese Frist von einer Woche genügt jedoch nicht bei Beschlüssen, die in § 5.5. (2) und § 20 (3) angeführt werden.
- (7) Beschlüsse über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und einer Beschlussfassung zustimmen.
- (8) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (9) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, findet innerhalb von sechs Wochen eine weitere Generalversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (10) Eine Generalversammlung kann auch per Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, wenn sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat dem zugestimmt haben. Dabei muss die Beschlussfähigkeit festgestellt und der Vorstand mindestens zu zweit vertreten sein.

Die Versammlungsleitung und Schriftführung wird vom Vorstand übernommen.

§ 19.4 Leitung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter*in und eine/n Schriftführer*in.
- (2) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen oder eine Wahl erfolgt ist, bedarf es der Konsentfeststellung durch die/den Versammlungsleiter/in. Ein Konsent im Sinne dieser Satzung bedeutet ohne Gegenstimme.

Enthaltungen zählen dabei nicht als Gegenstimme.

- (3) Wahlen erfolgen aufgrund von Wahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden.

§ 19.5 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Niederschrift ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters, Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung vermerkt werden. Die Niederschrift muss von dem/der Vorsitzenden der Generalversammlung und dem/der Schriftführer*in unterschrieben werden. Dem Protokoll ist ein Verzeichnis der erschienenen und vertretenen Mitglieder beizufügen. Die Belege über die Einberufung sind als Anlage beizufügen.
- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs.2 Ziff.2-5 und Abs.3 des Genossenschaftsgesetz aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder mit deren Unterschrift beizufügen.
- (4) Das Protokoll mit den dazugehörigen Anlagen ist aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft gestattet.

§ 19.6 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung berät und beschließt über sämtliche Angelegenheiten, wie sie sich aus Gesetz und Satzung ergeben, insbesondere über:
 - (a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abwahl (Der Vorstand soll dabei aus Mitgliedern mit möglichst diversen gesellschaftlichen Positionierungen bestehen.),
 - (b) die Wahl und die Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Der Aufsichtsrat soll dabei aus Mitgliedern mit möglichst diversen gesellschaftlichen Positionierungen bestehen.),
 - (c) die Änderung der Satzung,
 - (d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - (e) den Umfang der Bekanntgabe des Berichtes über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz,
 - (f) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), sowie die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Deckung des Bilanzverlustes,
 - (g) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - (h) eine mögliche Begrenzung weiterer zu übernehmender Geschäftsanteile,
 - (i) die Aufstellung von Bauprogrammen und deren zeitliche Durchführung,

- (j) die Grundzüge von Nutzungsverträgen, Erbpachtverträgen, Mietverträgen, Pachtverträgen und deren Abschluss,
- (k) die Grundsätze für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- (l) die Grundzüge für die Vergabe und Bewirtschaftung von Genossenschaftswohnungen und genossenschaftlichen Lern- und Arbeitsräumen,
- (m) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe und Genossenschaftsleistungen,
- (n) die Verabschiedung von Richtlinien für Betriebsvereinbarungen,
- (o) die Grundsätze des Nichtmitgliedergeschäftes,
- (p) die Vorschläge für Beteiligungen an Unternehmen,
- (q) die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstandsmitglieder,
- (r) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder die Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform,
- (s) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidator*innen,
- (t) sonstige Gegenstände, für welche die Beschlussfassung durch die Generalversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 20 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich im Konsent entsprechend der Regelung in § 19.4 Abs.2 der Satzung getroffen.
- (2) Kann für einen Beschluss oder eine Wahl in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen kein Konsent entsprechend der Regelung in § 19.4 Abs.2 der Satzung festgestellt werden, kann in einer dritten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90% der anwesenden und vertretenen Mitglieder entschieden werden. Ebenso ist die Delegation der Entscheidung an ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Gremium zulässig, das im Konsent entscheidet.
- (3) Beschlüsse über:
 - (a) die Änderung von Zweck und Gegenstand der Genossenschaft,
 - (b) die Auflösung der Genossenschaft,
 - (c) die Verschmelzung der Genossenschaft,
 - (d) die Übertragung des Vermögens der Genossenschaft,
 - (e) den Formwechsel der Genossenschaft
 können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ein Beschluss zur Änderung oder Aufhebung von § 20 Abs.1 der Satzung kann nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder in der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind.

§ 21 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, es sei denn, es besteht eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Bekanntmachungen

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform. Dies beinhaltet auch Emails und anderweitige elektronische schriftliche Kommunikation.

Prüfung der Genossenschaft und Prüfungsverband

§ 23 Prüfung

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betrieblichen Organisationen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen, sofern nach § 53 Abs.1 GenG nicht eine Pflicht zur jährlichen Prüfung besteht.
- (2) Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.
- (3) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfer*innen alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden. Im übrigen sind für die Prüfung die Richtlinien des Verbandes zu beachten.
- (4) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht einzureichen.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.

Auflösung und Abwicklung

§ 24 Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - (a) durch Beschluss der Generalversammlung,
 - (b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - (c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Mitgliederzahl weniger als drei beträgt.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (3) Bei der Verteilung des nach Berichtigung aller Schulden verbleibenden Vermögens der Genossenschaft erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
- (4) übersteigt das freie Vermögen der Genossenschaft den gemäß Absatz 3 auf die Mitglieder entfallenden Anteil, so ist über die Verwendung dieses Vermögensteils unter Beachtung von Absatz 3 durch die Generalversammlung zu beschließen.
- (5) Während der Liquidationsphase wird das bisherige Geschäftsjahr (§ 11 Abs.1) als Geschäftsjahr der Genossenschaft i.L. beibehalten, so dass das erste Geschäftsjahr während der Liquidationsphase, das mit Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses beginnt, ein Rumpfgeschäftsjahr ist.

Gerichtsstand und Schlichtungsverfahren

§ 25 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus

dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Lagebericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

§ 26 Schlichtungsverfahren

- (1) Allen Streitigkeiten, die zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander entstehen, wird zunächst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges begegnet durch die Anwendung eines Schlichtungs-verfahrens. Dieses ist in der Schlichtungsordnung geregelt, welche die General-versammlung beschließt.

Schlussbestimmungen

§ 27 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung vom 15.10.2021 beschlossen worden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken. Die Bestimmung des § 16 Genossen-schaftsgesetzes bleibt unberührt.